



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Berichterstattungsstelle Menschenhandel

Monitor Menschenhandel in Deutschland

Erster Periodischer Bericht

Methodenanhang 1:
Metadatenblätter der Indikatoren

Oktober 2024

Inhalt

1	Handlungsfelder (Attribute)	3
2	Indikatoren	5
2.1	Strategischer und institutioneller Rahmen (konventionsübergreifend)	5
2.2	Prävention (Artikel 5)	10
2.3	Identifizierung (Artikel 10)	18
2.4	Unterstützung (Artikel 12)	29
2.5	Erholungs- und Bedenkzeit (Artikel 13)	37
2.6	Aufenthaltstitel (Artikel 14)	38
2.7	Entschädigung (Artikel 15)	41
3	Literatur	44

1 Handlungsfelder (Attribute)

Artikel	Absatz	Handlungsfeld (Attribut)
Artikel 5 Verhütung des Menschenhandels	Absatz 1	Koordination von Präventionsmaßnahmen
	Absatz 2	Programme und Konzepte zur Prävention
	Absatz 4	Legale Migration
	Absatz 5	Schützendes Umfeld für Kinder und Jugendliche
Artikel 10 Identifizierung als Opfer	Absatz 1	Geschulte Behördenmitarbeitende Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft
	Absatz 2	Identifizierungsverfahren Rückführungsverbot
	Absatz 3	Besondere Schutzmaßnahmen bis zur Altersfeststellung
	Absatz 4	Vertretung für unbegleitete Kinder Identitäts- und Nationalitätsfeststellung für unbegleitete Kinder Auffinden der Familie von unbegleiteten Kindern
Artikel 12 Unterstützung der Opfer	Absatz 1 a)	Angemessene und sichere Unterkunft
		Lebensunterhalt und materielle Hilfe
		Psychologische Hilfe
	Absatz 1 b)	Medizinische Notversorgung
	Absatz 1 c)	Verdolmetschung und Übersetzung
	Absatz 1 d)	Information und Beratung
	Absatz 1 e)	Unterstützung im Strafverfahren
	Absatz 1 f)	Bildung für Kinder
	Absatz 2	Schutz und Sicherheit
	Absatz 3	Medizinische und sonstige Hilfen
Absatz 4	Zugang zum Arbeitsmarkt, zu beruflicher und allgemeiner Bildung	
Absatz 5	Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft	
Artikel 13 Erholungs- und Bedenkzeit	Absatz 1	Erholungs- und Bedenkzeit
	Absatz 2	Unterstützung während der Erholungs- und Bedenkzeit

Artikel 14 Aufenthaltstitel	Absatz 1	Verlängerbarer Aufenthaltstitel
	Absatz 2	Verlängerbarer Aufenthaltstitel im Einklang mit dem Kindeswohl
	Absatz 4	Berücksichtigung bei Beantragung anderer Aufenthaltstitel
	Absatz 5	Recht auf Asyl bleibt unberührt
Artikel 15 Entschädigung und Rechtsschutz	Absatz 1	Informationen zu Entschädigung und Rechtsschutz
	Absatz 2	(unentgeltlicher) Rechtsbeistand
	Absatz 3	Entschädigung durch den*die Täter*in
	Absatz 4	Entschädigung durch den Staat
Artikel 29 Spezialisierte Behörden und Koordinierungsstellen	Absatz 1	Spezialisierte Stellen
	Absatz 2	Koordinierungsstellen
	Absatz 3	Geschulte Behördenmitarbeitende
Artikel 35 Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft		Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

2 Indikatoren

2.1 Strategischer und institutioneller Rahmen (konventionsübergreifend)

KÜ-S-01 Nationaler Aktionsplan zu Menschenhandel	
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 19b Abs. 1</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 103</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), 18f., 70; GRETA (2019), Ziff. 37 und GRETA (2024), Ziff. 27</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Koordination von Präventionsmaßnahmen, Programme und Konzepte zur Prävention
Definition	Der Indikator bezieht sich auf das Vorhandensein, die inhaltliche Ausgestaltung sowie die Umsetzung eines Nationalen Aktionsplans im Sinne einer Gesamtstrategie zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels sowie zum Schutz der Betroffenen für alle Ausbeutungsformen.
Interpretation	Der Indikator ist ein Strukturindikator, der beobachtet, ob ein oder mehrere Nationale Aktionspläne vorhanden sind und ob alle Ausbeutungsformen, Betroffenenengruppen sowie die Rechte der Betroffenen berücksichtigt werden.
Datenquelle	Öffentlich zugängliche Quellen, darunter Pressemitteilungen und Drucksachen des Deutschen Bundestages und der Länder
Turnus	Der Indikator wird in einem zweijährigen Turnus aktualisiert.
Berechnung	Der Indikator wird qualitativ dargestellt.
Disaggregation	Der Indikator wird nicht disaggregiert.
Einschränkungen	

KÜ-S-02	Weitere Strategien, die Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels oder zum Schutz von Personen enthalten, die gefährdet sind, Opfer zu werden
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 5 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Erwägungsgrund 31 (der neuen Fassung)</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 103</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 36, 57–59, 68–70, 80, 85; GRETA (2019), Ziff. 33–37; GRETA (2024), Ziff. 27</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Koordination von Präventionsmaßnahmen, Programme und Konzepte zur Prävention
Definition	<p>Der Indikator bezieht sich auf das Vorhandensein von politischen Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Betroffenen. Politische Strategien können in Form von Aktionsplänen zu Menschenhandel, anderen Aktionsplänen oder Strategiedokumenten (z.B. Koalitionsverträgen, branchenspezifischen Aktionsplänen, Aktionsplänen im Bereich Flucht und Migration) ausgestaltet sein.</p>
Interpretation	<p>Der Indikator ist ein Strukturindikator, der erfasst, ob neben Nationalen Aktionsplänen weitere politische Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels vorhanden sind. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung wird untersucht, ob alle Ausbeutungsformen, Betroffenenengruppen sowie die Rechte der Betroffenen berücksichtigt werden.</p>
Datenquelle	<p>DIMR Monitor (2024): Angaben der Länder. Bundesweite Datenerhebung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel</p> <p>Öffentlich zugängliche Quellen der Landesregierungen, darunter Pressemitteilungen und Drucksachen des Deutschen Bundestages und der Länder.</p>
Turnus	Die Daten werden in einem zweijährigen Turnus aktualisiert.
Berechnung	Der Indikator wird qualitativ dargestellt. Inhalte werden beispielhaft dargestellt oder systematisch verglichen.
Disaggregation	Die politischen Strategien werden nach Verwaltungsebene (Bund, Länder, Kommunen), Bundesländern und Art der politischen Strategien (Konzept, Aktionspläne, Koalitionsverträge) aufgeschlüsselt.
Einschränkungen	<p>Die politischen Strategien werden nur auf Ebene des Bundes und der Länder umfänglich dargestellt. Kommunale Strategien, die den Bundesländern bekannt sind, können optional im Rahmen der Befragung angegeben werden. Eine Darstellung kommunaler Strategien erfolgt beispielhaft. Es werden nur aktuell gültige Strategien dargestellt.</p>

KÜ-S-03	Dokumente, die die Kooperation der relevanten Akteure im Bereich Menschenhandel formalisieren
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 5 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 12 Abs. 5 und Art. 35</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 11 Abs. 4 S. 1, S. 2 Buchst. b und c, Art. 18 Abs. 2</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 102, 130, 167, 352, 353</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 57, 68–70, 137, 139; GRETA (2019), Ziff. 31, 135, 148, 170, 294; GRETA (2024), Ziff. 23, 168, 191, 212</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Koordination von Präventionsmaßnahmen, Geschulte Behördenmitarbeitende, Identifizierungsverfahren, Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft
Definition	Der Indikator bezieht sich auf das Vorhandensein und die inhaltliche Ausgestaltung von Dokumenten, die die Zusammenarbeit, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe zwischen Behörden oder zwischen Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Bekämpfung von Menschenhandel bzw. bei der Unterstützung der Betroffenen festlegen. Darunter fallen etwa ministerielle Erlasse, multilaterale Vereinbarungen und nicht bindende Leitlinien.
Interpretation	Der Indikator ist ein Strukturindikator, der erfasst, ob Kooperationsdokumente vorhanden sind. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung wird untersucht, ob alle relevanten Behörden und zivilgesellschaftlichen Akteure beteiligt sind und ob alle Ausbeutungsformen und Betroffenengruppen sowie die Rechte der Betroffenen berücksichtigt werden. Die Kriterien orientieren sich an den vier Säulen eines Nationalen Verweisungsmechanismus. ¹
Datenquelle	DIMR Monitor (2024): Angaben der Länder und der Bundesbehörden. Bundesweite Datenerhebung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel
Turnus	Der Indikator wird in einem zweijährigen Turnus aktualisiert.
Berechnung	Der Indikator wird qualitativ dargestellt.
Disaggregation	Kooperationsdokumente werden nach Verwaltungsebene (Bund, Länder, Kommunen) und Bundesländern aufgeschlüsselt.
Einschränkungen	Im Rahmen der Befragung wurden Kooperationsdokumente auf Ebene des Bundes und der Länder umfänglich erfasst. Kommunale Kooperationsdokumente, die den Bundesländern bekannt sind, konnten optional im Rahmen der Befragung angegeben werden. Eine Darstellung kommunaler Kooperationsdokumente erfolgt nur beispielhaft. Es werden nur aktuell gültige Kooperationsdokumente dargestellt.

¹ Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (2022).

KÜ-S-04 Formalisierte Strukturen zur Koordination relevanter Akteure im Bereich Menschenhandel	
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 5 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 12 Abs. 5 und Art. 35</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712):</p> <p>Art. 11 Abs. 4 S. 1, S. 2 Buchst. b und c, Art. 18 Abs. 2</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 102, 130, 167, 352, 353</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 57, 68–70, 137, 139; GRETA (2019), Ziff. 31, 135, 148, 170, 294; GRETA (2024), Ziff. 23, 168, 191, 212</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Koordination von Präventionsmaßnahmen, Geschulte Behördenmitarbeitende, Identifizierungsverfahren, Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft
Interpretation	Der Indikator ist ein Strukturindikator, der erfasst, ob formalisierte Strukturen vorhanden sind, welche Akteure daran beteiligt sind, zu welchen inhaltlichen Schwerpunkten und Betroffenenengruppen sie arbeiten und wie häufig sie tagen.
Datenquelle	DIMR Monitor (2024): Angaben der Länder. Bundesweite Datenerhebung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel Öffentlich zugängliche Quellen der Bundesregierung
Turnus	Der Indikator wird in einem zweijährigen Turnus aktualisiert.
Berechnung	Der Indikator wird qualitativ dargestellt.
Disaggregation	Die Gremien werden nach Verwaltungsebene (Bund, Länder, Kommunen) und Bundesländern aufgeschlüsselt.
Einschränkungen	Im Rahmen der Befragung sollen formalisierte Strukturen (Gremien) auf Ebene des Bundes und der Länder umfänglich erfasst werden. Kommunale Gremien, die den Bundesländern bekannt sind, können optional im Rahmen der Befragung angegeben werden. Eine Darstellung kommunaler Gremien erfolgt nur beispielhaft. Gremien, die ihren inhaltlichen Schwerpunkt nicht auf Menschenhandel, aber angrenzende oder sich überschneidende Themenfelder, etwa Prostitution oder faire Arbeitsbedingungen, legen, werden auch erfasst, jedoch getrennt dargestellt. Gremien, die ihre letzte Sitzung vor 2020 hatten, werden nicht berücksichtigt.

KÜ-P-01	Höhe der Finanzierung für bundesweite Fachorganisationen der Zivilgesellschaft zur Erfüllung staatlicher Verpflichtungen
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 5 Abs. 1 und Abs. 5, Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 12 Abs. 5, Art. 35</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712):</p> <p>Art. 11 Abs. 4 S. 1, S. 2 Buchst. b und c, Art. 18 Abs. 2</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 102, 107, 110, 130, 149, 167, 352, 353</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 57, 68–69, 137, 139; GRETA (2019), Ziff. 31, 135, 148, 170, 294; GRETA (2024), Ziff.168, 191, 202, 211, 212</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Koordination von Präventionsmaßnahmen, Schützendes Umfeld für Kinder und Jugendliche, Geschulte Behördenmitarbeitende, Identifizierungsverfahren, Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft
Definition	Der Indikator bezieht sich auf die staatliche Finanzierung bundesweit arbeitender zivilgesellschaftlicher Fachorganisationen, die zur Erfüllung staatlicher Verpflichtungen im Bereich Menschenhandel beitragen. Die Finanzierung umfasst die Höhe der bewilligten Mittel pro Jahr.
Interpretation	Der Indikator ist ein Prozessindikator, der die kontinuierlichen Bemühungen erfasst, zivilgesellschaftliche Fachorganisationen zu fördern, um an Identifizierungsverfahren mitzuwirken, Schutz und Unterstützung zu organisieren, den Zugang der Betroffenen zu ihren Rechten zu verbessern, Behördenmitarbeitende oder andere Fachkräfte zu schulen, Kooperationsdokumente zu erstellen und umzusetzen, Informationsmaterial bereitzustellen, Forschungsvorhaben durchzuführen sowie die internationale Zusammenarbeit zu stärken. Eine Beurteilung im Hinblick auf den Umsetzungsstand erfolgt anhand der Entwicklung der absoluten Zahl über Zeit.
Datenquelle	DIMR Monitor (2024): Angaben des BMFSFJ, des BMAS, des KOK sowie von ECPAT. Bundesweite Datenerhebung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel
Turnus	Die Daten werden in einem zweijährigen Turnus erhoben.
Berechnung	Die Höhe der Finanzierung wird als Gesamthöhe der jährlichen Zuwendungen für eine Fachorganisation berechnet. Erfolgt eine Finanzierung durch mehr als ein Ressort oder für verschiedene Projekte, wird die Förderung zu einer Gesamtsumme addiert.
Disaggregation	Die Daten werden nach Jahr und Fachorganisation aufgeschlüsselt.
Einschränkungen	

2.2 Prävention (Artikel 5)

5-P-01 Anzahl der finanzierten Kampagnen und Programme zur Sensibilisierung für das Thema Menschenhandel	
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 5 Abs. 2</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 18</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 103, 107</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 104, 109; GRETA (2019), Ziff. 70, 83, 99, 106; GRETA (2024), Ziff. 66, 120</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Programme und Konzepte zur Prävention
Definition	Der Indikator bezieht sich auf Informations-, Bewusstseins-schärfungs- und Bildungskampagnen und -programme, die durch Bund und Länder finanziert oder verwaltet wurden (z.B. im Rahmen des Europäischen Sozialfonds oder des Inneren Sicherheitsfonds).
Interpretation	Der Indikator ist ein Prozessindikator, der die kontinuierlichen Bemühungen erfasst, durch geeignete Programme und Konzepte Bewusstsein für alle Formen des Menschenhandels zu schaffen. Für die Beurteilung des Umsetzungsstands wird beobachtet, wie sich die Anzahl von Kampagnen und Programmen über Zeit entwickelt und inwiefern alle Ausbeutungsformen und Betroffenenengruppen dabei berücksichtigt werden.
Datenquelle	DIMR Monitor (2024): Angaben der Länder, des BMFSFJ, BMAS, BMI und BMJ. Bundesweite Datenerhebung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel
Turnus	Die Daten werden in einem zweijährigen Turnus erhoben.
Berechnung	Dargestellt wird die Anzahl der Kampagnen und Programme, die durch Bund und Länder finanziert werden. Zudem erfolgt eine Auswertung nach ausführenden Stellen, Zielgruppen, Fördermittelgebern und Evaluation der Maßnahmen (ja/nein).
Disaggregation	Die Daten werden nach Jahren und Verwaltungsebenen (Bund, Länder, Kommunen) aufgeschlüsselt. Zudem erfolgt eine Disaggregation nach einzelnen Maßnahmen.
Einschränkungen	<p>Über spezifische Kampagnen und Programme hinaus findet kontinuierliche Präventionsarbeit statt, die bundesweite Fachorganisationen und Beratungsstellen im Rahmen ihrer Förderung leisten. Diese wird mit dem Indikator nicht abgebildet. Auch die Präventionsarbeit der Polizei im Rahmen der ProPK wird nicht quantitativ erfasst.</p> <p>Kommunal finanzierte Präventionsarbeit, die den Bundesländern bekannt ist, kann optional im Rahmen der Befragung angegeben werden. Es erfolgt keine umfassende Darstellung kommunaler Maßnahmen.</p>

5-P-02	Anzahl der finanzierten Forschungsprojekte zum Thema Menschenhandel
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 5 Abs. 2</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 18 Abs. 2</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 103, 107</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 80–86; GRETA (2019), Ziff. 55, 62</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Programme und Konzepte zur Prävention
Definition	Der Indikator bezieht sich auf Forschungsprojekte mit explizitem Bezug zum Thema Menschenhandel, die durch Bund und Länder finanziert oder verwaltet wurden (z.B. im Rahmen des Europäischen Sozialfonds oder des Inneren Sicherheitsfonds).
Interpretation	Der Indikator ist ein Prozessindikator, der die kontinuierlichen Bemühungen von Bund und Ländern erfasst, durch Forschung eine Wissensgrundlage zu schaffen, um Menschenhandel zu verhüten. Für die Beurteilung des Umsetzungsstands wird beobachtet, wie sich die Anzahl der Forschungsprojekte über Zeit entwickelt und inwiefern dabei alle Ausbeutungsformen und Betroffenenengruppen berücksichtigt werden.
Datenquelle	DIMR Monitor (2024): Angaben der Länder, des BMFSFJ, BMAS, BMI und BMJ. Bundesweite Datenerhebung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel
Turnus	Die Daten werden in einem zweijährigen Turnus erhoben.
Berechnung	Dargestellt wird die Anzahl der Forschungsprojekte, die durch Bund und Länder finanziert werden. Zudem erfolgt eine Auswertung nach ausführenden Stellen, Zielgruppen und Fördermittelgebern.
Disaggregation	Die Daten werden nach Jahren und Verwaltungsebenen (Bund, Länder, Kommunen) aufgeschlüsselt.
Einschränkungen	Projekte mit historischem Bezug, beispielsweise zu NS-Zwangsarbeit oder Zwangsadoptionen in der DDR, werden im Rahmen des Monitorings nicht berücksichtigt. Forschungsprojekte zu den Themen Migration und Rassismus können einen Beitrag dazu leisten, Wissen über strukturelle Bedingungen für ausbeuterische Verhältnisse zu generieren. Diese werden jedoch ebenfalls nicht im Rahmen des Monitorings berücksichtigt, sofern kein direkter Bezug zu Menschenhandel besteht.

5-P-03 Anzahl der Beratungsangebote für Sexarbeiter*innen	
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 5 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 lit. d</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): –</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 103, 107</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 116</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Programme und Konzepte zur Prävention, Identifizierungsverfahren, Information und Beratung
Definition	Der Indikator bezieht sich auf Beratungsangebote für Sexarbeiter*innen, die durch Bund und Länder finanziert oder verwaltet werden (z.B. im Rahmen des Europäischen Sozialfonds). Gesundheitliche Beratung von Sexarbeiter*innen im Sinne von § 10 Prostituiertenschutzgesetz, die bei der erstmaligen Anmeldung der Tätigkeit verpflichtend ist, fällt nicht darunter.
Interpretation	Der Indikator ist ein Prozessindikator, der die kontinuierlichen Bemühungen erfasst, Personen zu sensibilisieren, die gefährdet sind, zu Betroffenen zu werden. Wie auch in anderen Branchen kann es im Bereich der Sexarbeit durch Abhängigkeiten und Zwang zu ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen kommen, denen es durch angemessene Maßnahmen vorzubeugen gilt. Für die Beurteilung des Umsetzungsstands wird beobachtet, wie sich die Anzahl finanzierter Beratungsangebote über Zeit entwickelt.
Datenquelle	DIMR Monitor (2024): Angaben der Länder. Bundesweite Datenerhebung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel
Turnus	Die Daten werden in einem zweijährigen Turnus erhoben.
Berechnung	Dargestellt wird die Anzahl der Beratungsangebote. Beratungsstellen mit mehreren Standorten werden dabei als ein Beratungsangebot gezählt. Zudem erfolgt eine Auswertung nach den Merkmalen Mandat für Fachberatung zu Menschenhandel (ja/nein), mobile Beratung (ja/nein) und Mitgliedschaft in Beratungsnetzwerk.
Disaggregation	Die Daten werden nach Bundesländern aufgeschlüsselt.
Einschränkungen	Kommunal finanzierte Angebote, die den Bundesländern bekannt sind, können optional im Rahmen der Befragung angegeben werden. Es erfolgt keine umfassende Darstellung kommunaler Angebote.

5-P-04	Anzahl der arbeitsrechtlichen Beratungsangebote für Migrant*innen
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 5 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 lit. d</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): -</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 103, 107</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015) Ziff. 116</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Programme und Konzepte zur Prävention, Identifizierungsverfahren, Information und Beratung
Definition	Der Indikator bezieht sich auf Beratungsstellen, die arbeitsrechtliche Beratung für Migrant*innen anbieten und dafür durch Bund oder Länder finanziert oder verwaltet werden (z.B. im Rahmen des Europäischen Sozialfonds).
Interpretation	<p>Der Indikator ist ein Prozessindikator, der die kontinuierlichen Bemühungen erfasst, Personen zu sensibilisieren, die gefährdet sind, zu Betroffenen zu werden.</p> <p>Für die Beurteilung des Umsetzungsstands wird beobachtet, wie sich die Anzahl finanzierter Beratungsangebote über Zeit entwickelt.</p>
Datenquelle	DIMR Monitor (2024): Angaben der Länder, Angaben des BMAS. Bundesweite Datenerhebung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel
Turnus	Die Daten werden in einem zweijährigen Turnus erhoben.
Berechnung	Dargestellt wird die Anzahl der Beratungsangebote. Beratungsstellen mit mehreren Standorten werden dabei als ein Beratungsangebot gezählt. Zudem erfolgt eine Auswertung nach den Merkmalen Mandat für Fachberatung zu Menschenhandel (ja/nein), mobile Beratung (ja/nein) und Mitgliedschaft in Beratungsnetzwerk.
Disaggregation	Die Daten werden nach Bundesländern aufgeschlüsselt dargestellt.
Einschränkungen	Kommunal finanzierte Angebote, die den Bundesländern bekannt sind, können optional im Rahmen der Befragung angegeben werden. Es erfolgt keine umfassende Darstellung kommunaler Angebote.

5-S-01 Gewaltschutzkonzepte für Unterkünfte für Geflüchtete	
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 5 Abs. 2, Abs. 5</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): –</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 106</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2019), Ziff. 95</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Programme und Konzepte zur Prävention, Schützendes Umfeld für Kinder
Definition	Der Indikator bezieht sich auf landesweite Gewaltschutzkonzepte oder andere Vorgaben (z.B. Verordnungen) zum Gewaltschutz in Unterkünften für Geflüchtete, unabhängig von ihrer Verbindlichkeit.
Interpretation	Der Indikator ist ein Strukturindikator, der erfasst, inwiefern Gewaltschutz in Unterkünften für Geflüchtete und somit auch der Schutz davor, von Menschenhändler*innen angeworben und ausgebeutet zu werden durch entsprechende Konzepte oder andere Vorgaben der Länder strukturell verankert ist. Für eine Beurteilung des Umsetzungsstands wird beobachtet, wie sich der Anteil der Bundesländer, die Gewaltschutz strukturell verankert haben, über die Zeit entwickelt.
Datenquelle	DIMR Monitor (2024): Angaben der Länder. Bundesweite Datenerhebung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel
Berechnung	Der Indikator stellt dar, in welchen Bundesländern Gewaltschutzkonzepte oder andere Vorgaben (z.B. Verordnungen) zum Gewaltschutz in Unterkünften für Geflüchtete vorhanden sind. Es wird zwischen Bundesländern unterschieden, in denen landesweite Gewaltschutzkonzepte vorliegen, in denen andere Vorgaben zum Gewaltschutz und in denen gar keine Vorgaben zum Gewaltschutz vorliegen. Die Vorgaben in den jeweiligen Bundesländern werden qualitativ dargestellt. Zudem erfolgt eine Auswertung nach den Merkmalen Rechtsverbindlichkeit, Reichweite, Erwähnung Menschenhandel (ja / nein).
Turnus	Der Indikator wird in einem zweijährigen Turnus aktualisiert.
Disaggregation	Die Daten werden nach Bundesländern aufgeschlüsselt. Zudem erfolgt eine Disaggregation nach einzelnen Konzepten oder Vorgaben.
Einschränkungen	Der Indikator lässt keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Umsetzung der Gewaltschutzkonzepte zu.

5-P-05 Anzahl der Bundesländer, in denen Maßnahmen zum Gewaltschutz in Unterkünften für Geflüchtete umgesetzt werden	
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 5 Abs. 2, Abs. 5</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): –</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 106</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2019), Ziff. 95</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Programme und Konzepte zur Prävention, Schützendes Umfeld für Kinder
Definition	Der Indikator bezieht sich auf Maßnahmen der Länder zum Gewaltschutz in Unterkünften für Geflüchtete. Dies umfasst die Durchführung von Schulungen, die Einrichtung zusätzlicher Personalstellen sowie die Bereitstellung finanzieller Mittel.
Interpretation	Der Indikator ist ein Prozessindikator, der die kontinuierlichen Bemühungen erfasst, Gewaltschutz in Unterkünften für Geflüchtete umzusetzen und somit auch den Schutz davor, von Menschenhändler*innen angeworben und ausgebeutet zu werden. Für die Beurteilung des Umsetzungsstands wird beobachtet, wie sich die Anzahl der Bundesländer, die Maßnahmen zum Gewaltschutz umgesetzt haben, über Zeit entwickelt.
Datenquelle	DIMR Monitor (2024): Angaben der Länder. Bundesweite Datenerhebung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel
Turnus	Die Daten werden in einem zweijährigen Turnus erhoben.
Berechnung	Der Indikator wird als die Gesamtzahl der Länder berechnet, die angegeben haben, dass Schulungen durchgeführt, Personalstellen geschaffen oder finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt wurden.
Disaggregation	Die Daten werden nach Bundesländern aufgeschlüsselt dargestellt.
Einschränkungen	Der Indikator bildet ab, ob gemäß den Angaben der Länder Schulungen durchgeführt, Personalstellen geschaffen oder finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Die jeweilige Anzahl und Höhe werden nicht dargestellt. Zudem kann anhand der erhobenen Daten nicht nach Inhalten von Schulungen, Mittelzweck oder Aufgabenprofilen der Personalstellen differenziert werden. Somit können keine Aussagen darüber getroffen werden, inwiefern für einzelne Personengruppen, beispielsweise Kinder und Jugendliche, besondere Maßnahmen getroffen wurden.

5-E-01	Anzahl der vermissten unbegleiteten geflüchteten Kinder und Jugendlichen
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 5 Abs. 5</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 13, Art. 14, Art. 16</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 106</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2024), Ziff. 70; GRETA (2019), Ziff. 92, 93, 98, 170; GRETA (2024), Ziff. 46, 57, 211</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Schützendes Umfeld für Kinder
Definition	<p>Der Indikator bezieht sich auf sogenannte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF), d.h. nicht deutsche (im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG) Kinder und Jugendliche, die jünger als 18 Jahre sind und ohne ihre Eltern oder andere Personensorge- oder Erziehungsberechtigte ins Bundesgebiet einreisen. Als vermisst gelten Personen, für die eine polizeiliche Vermissten-Fahndung aufgrund folgender Kriterien eingeleitet wurde²:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Person hat ihren gewohnten Lebenskreis verlassen, – ihr derzeitiger Aufenthalt ist unbekannt, – eine Gefahr für Leib oder Leben (z.B. Opfer einer Straftat, Unfall, Hilflosigkeit, Selbsttötungsabsicht) kann angenommen werden.
Interpretation	Der Indikator ist ein Ergebnisindikator, der die Ergebnisse der Bemühungen erfasst, ein schützendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen sowie zu vermeiden und zu verhindern, dass sie Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung werden.
Datenquelle	Keine Daten erhoben
Turnus	
Berechnung	
Disaggregation	
Einschränkungen	Daten zu vermissten sogenannten umF können der Datei zu Vermissten und unbekanntem Toten (Vermi/Utot) des BKA entnommen werden. Im Zusammenhang mit den Zahlen der Vermisstendatei weisen staatliche Stellen auf Problematiken bei der Erfassung und damit zusammenhängende mangelnde Belastbarkeit der Zahlen hin. ³ Dabei kommt es einerseits zu Mehrfacherfassung von unbegleiteten Minderjährigen, die von ihrem Aufgriffsort eigenständig weiterreisen. ⁴ Gründe für eine Mehrfacherfassung können darüber

² Siehe Bundeskriminalamt (o.J.): Die polizeiliche Bearbeitung von Vermisstenfällen in Deutschland https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/BearbeitungVermisstenfaelle/bearbeitung-Vermisstenfaelle_node.html

³ Deutscher Bundestag (2018).

⁴ Ebd.

hinaus unterschiedliche Schreibweisen eines Namens, fehlende Personalpapiere oder eine fehlende erkennungsdienstliche Behandlung sein.⁵ Die eigenständige Weiterreise von unbegleiteten Minderjährigen zu Familienangehörigen oder Bekannten im In- und Ausland sowie gegebenenfalls eine eigenständige Rückkehr in das Herkunftsland erschweren darüber hinaus eine genaue Erfassung der tatsächlichen Vermisstenzahlen.⁶


⁵ Siehe Bundeskriminalamt (o.J.): Die polizeiliche Bearbeitung von Vermisstenfällen in Deutschland
https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/BearbeitungVermisstenfaelle/bearbeitung-Vermisstenfaelle_node.html

⁶ Ebd.

2.3 Identifizierung (Artikel 10)

10-S-01 Maßnahmen, die sicherstellen, dass Betroffene als solche in einem Verfahren identifiziert werden	
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 10 Abs. 1, Abs. 2 S. 1</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 11 Abs. 4 i.V.m Erwägungsgrund 15</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 127–130</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 124, 137–138; GRETA (2019), Ziff. 135; GRETA (2024), Ziff. 191–192</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Geschulte Behördenmitarbeitende, Identifizierungsverfahren
Definition	<p>Ein Identifizierungsverfahren beginnt bereits mit dem Erkennen konkreter Anhaltspunkte (vorläufige Identifizierung), dass es sich um eine von Menschenhandel betroffene Person handeln könnte. Ein Identifizierungsverfahren regelt, welche Akteure eine vorläufige Identifizierung vornehmen und welche Schritte danach eingeleitet werden, um alle Rechte der Betroffenen zu wahren. Das Identifizierungsverfahren ist unabhängig von einem etwaigen Strafverfahren. Eine strafrechtliche Verurteilung ist daher weder für die Einleitung noch für den Abschluss des Identifizierungsverfahrens erforderlich.</p>
Interpretation	<p>Der Indikator ist ein Strukturindikator, der erfasst, ob gesetzliche oder andere Maßnahmen getroffen wurden, um Betroffene von Menschenhandel in einem Verfahren als solche zu identifizieren. Für eine Beurteilung des Umsetzungsstands wird beobachtet, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> – Behörden oder FBS den Auftrag erhalten haben, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Menschenhandel festzustellen, – diese Akteure geschult wurden, um sie zur Identifizierung von Betroffenen zu befähigen und – Verfahren zur Zusammenarbeit der Akteure festgelegt wurden, sobald konkrete Anhaltspunkte bei Betroffenen festgestellt wurden (Verweisungsmechanismus), um alle Rechte der Betroffenen, wie etwa die Erteilung der Erholungs- und Bedenkzeit, zu wahren.
Datenquelle	DIMR Monitor (2024): Angaben der Länder. Bundesweite Datenerhebung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel , öffentlich zugängliche Quellen, darunter Pressemitteilungen und Drucksachen des Deutschen Bundestages und der Länder
Turnus	Der Indikator wird in einem zweijährigen Turnus aktualisiert.
Berechnung	Der Indikator wird qualitativ dargestellt.
Disaggregation	Es erfolgt keine Aufschlüsselung.
Einschränkungen	

10/Ü-P-01	Anzahl der Schulungen zu Menschenhandel
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 10 Abs. 1, Art. 29 Abs. 3</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 18 Abs. 3, Art. 18b Abs. 1, Abs. 2</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 103, 292, 296–297</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 79, 138, 214; GRETA (2019), Ziff. 48, 99, 106, 120, 170, 208, 247, GRETA (2024), Ziff. 56, 120, 122, 139, 146, 192, 212</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Geschulte Behördenmitarbeitende
Definition	<p>Der Indikator bezieht sich auf Schulungen zu Menschenhandel. Darunter werden alle Formate verstanden, die, unabhängig von ihrer Dauer, Inhalte zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zu den Rechten Betroffener an relevante Berufsgruppen vermitteln. Solche Formate umfassen a) mehrtägige Formate (z.B. Schulung, Lehrgang, Blockseminare), b) ganztägige Formate (z.B. Fachtagung, Konferenz, Seminar, Workshop), c) kurze Beiträge (z.B. Vorträge, Inputs, Podien) (optional). Nicht unter Schulungen fallen reine Austauschformate wie bspw. Runde Tische.</p>
Interpretation	<p>Der Indikator ist ein Prozessindikator, der die kontinuierlichen Bemühungen erfasst, Mitarbeitende von Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen hinsichtlich des Erkennens von Menschenhandel sowie der Rechte der Betroffenen zu sensibilisieren. Eine Beurteilung im Hinblick auf den Umsetzungsstand erfolgt anhand der Entwicklung der absoluten Zahl über Zeit.</p>
Datenquelle	DIMR Monitor (2024): Angaben des BMI, der Länder, von ECPAT, des KOK e.V., der Servicestelle gegen Zwangsarbeit. Bundesweite Datenerhebung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel
Turnus	Die Daten werden je Kalenderjahr erhoben.
Berechnung	<p>Dargestellt werden die Anzahl der Bundesländer, in denen relevante Behörden von FBS geschult wurden, die Anzahl der Schulungen, die von FBS durchgeführt wurden, die Anzahl der Schulungen von Bundesbehörden oder bundesweiten Fachorganisationen zu Menschenhandel sowie die Gesamtzahl der Teilnehmenden. Zudem erfolgt eine Auswertung nach Dauer der Schulung und Inhalten der Schulung (Arbeitsausbeutung, sexuelle Ausbeutung, Bettelei, Begehung von Straftaten, Organentnahme sowie Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen).</p>
Disaggregation	Die Daten werden nach Jahr, Bundesländern, geschulten Akteuren und schulenden Akteuren aufgeschlüsselt.
Einschränkungen	<p>Die im Rahmen des bundesweiten Monitorings erfassten Schulungen stellen möglicherweise nur einen Teil aller relevanten Schulungen dar. Die Berichterstattungsstelle hat zentrale Akteure im Bereich Menschenhandel hinsichtlich durchgeführter Schulungen befragt. Sollten etwa Ausländerbehörden, das BAMF, die FKS, Polizeibehörden, Jugendämter oder JobCenter Inhouse-</p>



Schulungen durchgeführten haben, ohne einen dieser Akteure daran zu beteiligen, blieb diese Schulung der Berichterstattungsstelle unbekannt. Die tatsächliche Umsetzung der Verpflichtung, Fachkräfte zu schulen, kann deshalb vom dargestellten Stand abweichen.

10/Ü-P-02	Höhe der Finanzierung für Asylverfahrensberatung
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 10 Abs. 2 S. 1</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 11 Abs. 4 i.V.m. Erwägungsgrund 15</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 127–130, 190, 377</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 124, 138; GRETA (2019), Ziff. 135; GRETA (2024), Ziff. 191</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Identifizierungsverfahren
Definition	Der Indikator bezieht sich auf die Höhe der staatlichen Finanzierung, die für nicht staatliche Organisationen zum Zweck einer unabhängigen Asylverfahrensberatung bereitgestellt wird.
Interpretation	Der Indikator ist ein Prozessindikator, der die kontinuierlichen Bemühungen erfasst, zur Identifizierung besonderer Bedarfe und Vulnerabilitäten unter Asylantragsteller*innen beizutragen. Eine Beurteilung im Hinblick auf den Umsetzungsstand erfolgt anhand der Entwicklung der Finanzierung über Zeit.
Datenquelle	Öffentlich zugängliche Dokumente
Turnus	Der Indikator wird in einem zweijährigen Turnus durch die Berichterstattungsstelle aktualisiert.
Berechnung	Es wird die Gesamthöhe der jährlichen Förderung dargestellt.
Disaggregation	Die Daten werden nicht aufgeschlüsselt.
Einschränkungen	Der Indikator lässt weder Rückschlüsse auf den tatsächlichen Zugang von Asylsuchenden zu einer unabhängigen Asylverfahrensberatung zu noch darauf, inwieweit die Mitarbeitenden für das Erkennen von Menschenhandel geschult sind.

10-P-03	Anzahl der Sonderbeauftragten für Menschenhandel in BAMF-Außenstellen
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 10 Abs. 1, Abs. 2</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 11 Abs. 4, Art. 11a Abs. 1</p> <p>Erläuternder Bericht: 131–135, 292–293, 296</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 124, 138; GRETA (2019), Ziff. 130, 135; GRETA (2024), Ziff. 191</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Geschulte Behördenmitarbeitende, Identifizierungsverfahren
Definition	Der Indikator bezieht sich auf Mitarbeiter*innen des BAMF, die nach Abschluss spezieller Qualifizierungsmaßnahmen zu Menschenhandel als Sonderbeauftragte eingesetzt werden.
Interpretation	Der Indikator ist ein Prozessindikator, der die kontinuierlichen Bemühungen erfasst, Betroffene von Menschenhandel im Asylverfahren zu identifizieren. Eine Beurteilung im Hinblick auf den Umsetzungsstand erfolgt somit anhand der Abdeckung aller BAMF-Außenstellen.
Datenquelle	DIMR Monitor (2024): Angaben der Generalzolldirektion, des BMI, der Länder der Servicestelle gegen Zwangsarbeit, des KOK e.V. und von ECPAT. Bundesweite Datenerhebung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel
Turnus	Die Daten werden in einem zweijährigen Turnus durch die Berichterstattungsstelle erhoben.
Berechnung	Dargestellt werden die Anzahl der Sonderbeauftragten insgesamt sowie die Anzahl der Außenstellen ohne Sonderbeauftragte.
Disaggregation	Die Daten werden nicht aufgeschlüsselt.
Einschränkungen	Jede Außenstelle ist angehalten, eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass abhängig vom jeweiligen Antragsaufkommen genügend Sonderbeauftragte zur Verfügung stehen. Die Darstellung berücksichtigt weder das Antragsaufkommen noch die organisatorische Verteilung von Aufgaben zwischen den Außenstellen, die gegebenenfalls Einfluss auf den Bedarf an Sonderbeauftragten hat. Zudem können gegebenenfalls Dependancen auf den Pool von Sonderbeauftragten einer nahegelegenen Außenstelle zugreifen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass es aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben nach Ausscheiden von Mitarbeiter*innen zu geringfügigen Abweichungen der Zahlen kommen kann.

10-E-01	Anzahl der Asylverfahren, in denen Sonderbeauftragte des BAMF zu Menschenhandel einbezogen wurden
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 10 Abs. 2</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 11 Abs. 4, Art. 11a Abs. 1</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 127–130</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 124, 137–138; GRETA (2019), Ziff. 135; GRETA (2024), Ziff. 191–192.</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Identifizierungsverfahren
Definition	Der Indikator bezieht sich auf die Anzahl der Asylverfahren, in denen Sonderbeauftragte des BAMF zu Menschenhandel einbezogen wurden, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form der*die Sonderbeauftragte einbezogen wurde.
Interpretation	Der Indikator ist ein Ergebnisindikator, der die Ergebnisse der Bemühungen erfasst, Betroffene von Menschenhandel zu identifizieren. Eine Beurteilung im Hinblick auf den Umsetzungsstand erfolgt anhand der Entwicklung der absoluten Zahl über Zeit.
Datenquelle	Keine Daten ausgewertet
Turnus	
Berechnung	
Disaggregation	
Einschränkungen	Der Indikator lässt keine Rückschlüsse darauf zu, ob durch die Einbeziehung des*der Sonderbeauftragten Betroffene im Asylverfahren abschließend identifiziert wurden, ob der Verdacht nach dem Vorliegen von Anhaltspunkten verworfen wurde oder ob den Betroffenen im Asylverfahren internationaler Schutz zuerkannt oder ein nationales Abschiebeverbot angenommen wurde.

10-E-02 Anzahl der identifizierten Betroffenen im Asylverfahren	
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 10 Abs. 2 S. 1</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 11 Abs. 4</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 127–130.</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 138; GRETA (2019), Ziff. 135; GRETA (2024), Ziff. 191–192.</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Identifizierungsverfahren
Definition	Der Indikator bezieht sich auf die Anzahl der Personen, deren Vortrag von Menschenhandel im Asylverfahren als glaubhaft eingestuft wurde.
Interpretation	Der Indikator ist ein Ergebnisindikator, der die Ergebnisse der Bemühungen erfasst, Betroffene von Menschenhandel zu identifizieren. Eine Beurteilung im Hinblick auf den Umsetzungsstand erfolgt anhand der Entwicklung der absoluten Zahl über Zeit.
Datenquelle	Keine Daten ausgewertet
Turnus	
Berechnung	
Disaggregation	
Einschränkungen	

10-P-04	Anzahl der Koordinator*innen für Opferschutz in Hauptzollämtern
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 10 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2 S. 1, Art. 29 Abs. 1</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 11 Abs. 4, Art. 18b</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 127–130.</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 137; GRETA (2019), Ziff. 135; GRETA (2024), Ziff. 122, 128, 191–192.</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Identifizierungsverfahren; geschulte Behördenmitarbeitende
Definition	Der Indikator bezieht sich auf die Gesamtanzahl der sogenannten Koordinator*innen für Opferschutz in allen Hauptzollämtern. Die Hauptaufgabe der Opferschutzkoordinator*innen ist, ein regionales Netzwerk aus Strafverfolgungs- und Ausländerbehörden, FBS sowie weiteren Akteuren aufzubauen und zu pflegen. Darüber hinaus unterstützen sie die leitenden Ermittlungsführer*innen bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren zu Menschenhandel / Arbeitsausbeutung und übernehmen die Zusammenarbeit mit FBS.
Interpretation	Der Indikator ist ein Prozessindikator, der die kontinuierlichen Bemühungen erfasst, Betroffene von Menschenhandel / Arbeitsausbeutung zu identifizieren und die Zusammenarbeit der relevanten Akteure zu verbessern. Ein Richtwert für die Anzahl von spezialisiertem Personal wird durch die Konvention und den Erläuternden Bericht nicht vorgegeben. Dennoch sollten Koordinator*innen für Opferschutz flächendeckend verfügbar sein. Eine Beurteilung im Hinblick auf den Umsetzungsstand erfolgt anhand der Abdeckung aller Hauptzollämter und des Aufgabenprofils der Koordinator*innen.
Datenquelle	DIMR Monitor (2024): Angaben der Generalzolldirektion. Bundesweite Datenerhebung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel
Turnus	Die Daten werden in einem zweijährigen Turnus erhoben.
Berechnung	Die Anzahl der Koordinator*innen wird je Hauptzollamt und insgesamt angegeben. Das Aufgabenprofil wird qualitativ bewertet.
Disaggregation	Die Daten werden nach Hauptzollämtern aufgeschlüsselt.
Einschränkungen	Seit 2020 wurden in jedem Hauptzollamt zwei Koordinator*innen für Opferschutz eingesetzt. Die Zahl unterliegt keinen Schwankungen. Es liegen bisher keine Informationen darüber vor, wie groß der Bedarf an Opferschutzkoordinator*innen ist, um die genannten Aufgaben zu erfüllen.

10-P-05 Anzahl der Prüfungen der FKS	
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 10 Abs. 2 S. 1</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 11 Abs. 4</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 127–130</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 137; GRETA (2019), Ziff. 135; GRETA (2024), Ziff. 191.</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Identifizierungsverfahren
Definition	Der Indikator bezieht sich auf die Anzahl der durchgeführten sogenannten Arbeitgeberprüfungen und der Personenbefragungen der FKS.
Interpretation	Der Indikator ist ein Prozessindikator, der die kontinuierlichen Bemühungen erfasst, Betroffene von Menschenhandel / Arbeitsausbeutung zu identifizieren. Ein Richtwert für die Anzahl von Prüfungen wird durch die Konvention und den Erläuternden Bericht nicht vorgegeben. Eine Beurteilung im Hinblick auf den Umsetzungsstand erfolgt somit anhand der Entwicklung der absoluten Zahl über Zeit.
Datenquelle	DIMR Monitor (2024): Angaben der Generalzolldirektion. Bundesweite Datenerhebung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel
Turnus	Die Daten werden je Kalenderjahr erhoben.
Berechnung	Die Anzahl der Arbeitgeberprüfungen und der Personenbefragungen wird insgesamt berechnet.
Disaggregation	Die Anzahl der Arbeitgeberprüfungen und Personenbefragungen wird nach Jahr, Branche und Hauptzollamt aufgeschlüsselt.
Einschränkungen	Die Anzahl der Prüfungen muss nicht zwangsläufig eine direkte Auswirkung auf die Anzahl der identifizierten Betroffenen haben. So können etwa Schulungen für Beamt*innen dazu führen, dass auch bei sinkenden Prüfungszahlen mehr Fälle von Menschenhandel „erkannt“ werden. Zudem können Risikoanalysen dazu führen, dass vermehrt Betriebe geprüft werden, bei denen ausbeuterische Arbeitsbedingungen häufiger auftreten. Eine entscheidende Rolle können aber auch Hinweise von Betroffenen oder Dritten haben, die ohne vorheriges Prüfverfahren zu Ermittlungen führen.

10-E-03	Anzahl der durch die FKS identifizierten Betroffenen
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 10 Abs. 2 S. 1</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 11 Abs. 4</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 127–130.</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 137; GRETA (2019), Ziff. 135; GRETA (2024), Ziff. 191–192.</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Identifizierungsverfahren
Definition	Der Indikator bezieht sich auf die Anzahl der potenziell Betroffenen in durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) abgeschlossenen Ermittlungsverfahren.
Interpretation	Der Indikator ist ein Ergebnisindikator, der die Ergebnisse der Bemühungen erfasst, Betroffene von Menschenhandel zu identifizieren. Eine Beurteilung im Hinblick auf den Umsetzungsstand erfolgt anhand der Entwicklung der absoluten Zahl über Zeit.
Datenquelle	DIMR Monitor (2024): Angaben der Generalzolldirektion. Bundesweite Datenerhebung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel
Turnus	Die Daten werden in einem zweijährigen Turnus erhoben.
Berechnung	Die Anzahl der identifizierten potenziellen Betroffenen wird als jährliche Gesamtzahl dargestellt.
Disaggregation	Die Daten werden nach Jahr, Branche und Hauptzollamt aufgeschlüsselt.
Einschränkungen	Die Identifizierung von Betroffenen ist ein mehrstufiger Prozess und beginnt bereits mit dem Erkennen konkreter Anhaltspunkte, dass Personen von Menschenhandel betroffen sein könnten. Diese vorläufige Identifizierung erfasst die Generalzolldirektion statistisch nicht. Die vorliegenden Daten beschreiben die Anzahl der Betroffenen in Ermittlungsverfahren, die an die Staatsanwaltschaften abgegeben werden.

10-E-04	Anzahl der bei EMPACT Joint Action Days festgestellten potenziell Betroffenen von Menschenhandel
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 10 Abs. 2 S. 1</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 11 Abs. 4</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 127–130.</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 137; GRETA (2019), Ziff. 135; GRETA (2024), Ziff. 191–192.</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Identifizierungsverfahren
Definition	Der Indikator bezieht sich auf die Anzahl der potenziell Betroffenen in eingeleiteten Ermittlungsverfahren, die Polizeien und der Zoll im Rahmen von EMPACT Joint Action Days feststellen.
Interpretation	Der Indikator ist ein Ergebnisindikator, der die Ergebnisse der Bemühungen erfasst, Betroffene von Menschenhandel zu identifizieren. Eine Beurteilung im Hinblick auf den Umsetzungsstand erfolgt anhand der Entwicklung der absoluten Zahl über Zeit.
Datenquelle	DIMR Monitor (2024): Angaben des BMI. Bundesweite Datenerhebung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel
Turnus	Die Daten werden in einem zweijährigen Turnus erhoben.
Berechnung	Die Anzahl der identifizierten potenziellen Betroffenen wird als jährliche Gesamtzahl dargestellt.
Disaggregation	Die Daten werden nach Jahr, Ausbeutungsform und Betroffenenengruppen aufgeschlüsselt.
Einschränkungen	Der Indikator stellt die Anzahl potenzieller Betroffener dar. Ob sich bei all diesen Personen der Verdacht des Menschenhandels erhärtet hat und die Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaften abgegeben wurden, ist nicht bekannt. Somit müssen nicht alle bei Joint Action Days identifizierten potenziell Betroffenen auch unter denen im Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung des BKA sein.

2.4 Unterstützung (Artikel 12)

12/Ü-P-01	Anzahl der spezialisierten Fachberatungsstellen
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6, Art. 10 Abs. 2 S. 1, Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5, Abs. 3</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 11, Art. 18 Abs. 1–3</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 129, 149</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 150; GRETA (2019), Ziff. 135</p>
Handlungsfelder (Attribute)	<p>Programme und Konzepte zur Prävention, Identifizierungsverfahren, Angemessene und sichere Unterkunft, Lebensunterhalt und materielle Hilfe, Psychologische Hilfe, Medizinische Notversorgung, Verdolmetschung und Übersetzung</p> <p>Information und Beratung, Unterstützung im Strafverfahren, Bildung für Kinder, Medizinische und sonstige Hilfen, Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft</p>
Definition	<p>Der Indikator bezieht sich auf Beratungsstellen, die ein Mandat für spezialisierte Fachberatung für Betroffene von Menschenhandel in Form einer staatlichen Finanzierung erhalten haben. Dies umfasst die Anzahl der FBS sowie die Anzahl der finanzierten Vollzeitäquivalente für Fachberatung zu Menschenhandel je Beratungsstelle.</p>
Interpretation	<p>Der Indikator ist ein Prozessindikator, der die kontinuierlichen Bemühungen erfasst, Unterstützung für Betroffene aller Ausbeutungsformen, Geschlechter und Altersgruppen durch spezialisierte FBS zu gewährleisten. Für die Beurteilung des Umsetzungsstands wird beobachtet, wie sich die Anzahl der FBS und der Vollzeitäquivalente über Zeit entwickelt und inwiefern mit den Beratungsangeboten alle Ausbeutungsformen und Betroffenengruppen abgedeckt werden. Aus der Europaratskonvention und der EU-Richtlinie ergeben sich keine Vorgaben zur Anzahl der notwendigen Beratungsstellen je Einwohner*in, die zur Beurteilung des Umsetzungsstands herangezogen werden können.</p>
Datenquelle	<p>DIMR Monitor (2024): Angaben der Länder. Bundesweite Datenerhebung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel</p>
Turnus	<p>Die Daten werden in einem zweijährigen Turnus erhoben.</p>
Berechnung	<p>Der Indikator bildet die Gesamtzahl finanziert FBS und Vollzeitäquivalente je Bundesland zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraums ab. FBS mit mehreren Standorten werden als eine FBS gezählt. Die Anzahl der Vollzeitäquivalente wird als Gesamtzahl für alle FBS und Standorte im Bundesland dargestellt. Zudem erfolgt eine Auswertung nach den Merkmalen mobile Beratung (ja/nein) und Mitgliedschaft in einem Beratungsnetzwerk.</p>
Disaggregation	<p>Die Daten werden nach Bundesländern aufgeschlüsselt.</p>

Einschränkungen

Einige Fachberatungsstellen zu Menschenhandel bieten auch Beratung zu anderen Gewaltformen oder eine allgemeine arbeitsrechtliche Beratung an. Der Anteil von Fachberatung zu Menschenhandel an den Vollzeitäquivalenten lässt sich nicht für alle Fachberatungsstellen bundesweit getrennt ausweisen. Daraus resultiert eine eingeschränkte Vergleichbarkeit der Daten.

12/Ü-P-02 Höhe der Finanzierung für spezialisierte Fachberatungsstellen	
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6, Art. 10 Abs. 2 S. 1, Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5, Abs. 3</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 11, Art. 18 Abs. 1–3</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 129, 149</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 150; GRETA (2019), Ziff. 135</p>
Handlungsfelder (Attribute)	<p>Programme und Konzepte zur Prävention, Identifizierungsverfahren, Angemessene und sichere Unterkunft, Lebensunterhalt und materielle Hilfe, Psychologische Hilfe, Medizinische Notversorgung, Verdolmetschung und Übersetzung</p> <p>Information und Beratung, Unterstützung im Strafverfahren, Bildung für Kinder, Medizinische und sonstige Hilfen, Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft</p>
Definition	Der Indikator bezieht sich auf die einzelfallunabhängige Landesfinanzierung für spezialisierte Fachberatungsstellen (FBS) für Betroffene von Menschenhandel.
Interpretation	Der Indikator ist ein Prozessindikator, der die kontinuierlichen Bemühungen erfasst, Unterstützung für Betroffene aller Ausbeutungsformen, Geschlechter und Altersgruppen durch FBS zu gewährleisten. Für die Beurteilung des Umsetzungsstands wird beobachtet, wie sich die Finanzierung über Zeit entwickelt.
Datenquelle	DIMR Monitor (2024): Angaben der Länder. Bundesweite Datenerhebung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel
Turnus	Die Daten werden in einem zweijährigen Turnus erhoben.
Berechnung	Der Indikator wird als Gesamthöhe der jährlichen Förderung je Bundesland berechnet. Erfolgt eine Finanzierung durch mehr als ein Ressort, wird die Förderung zu einer Gesamtsumme addiert. Zudem erfolgt eine Auswertung nach den Fördermittelgebern und der Art der Förderung (institutionell/Projektförderung).
Disaggregation	Die Daten werden nach Bundesländern und Jahren aufgeschlüsselt dargestellt.
Einschränkungen	Der Indikator bildet die Höhe der Finanzierung für FBS insgesamt ab. Viele FBS bieten Beratung zu mehreren Ausbeutungsformen und für verschiedene Betroffenenengruppen an. Eine Aufschlüsselung der Finanzierung für diese Merkmale ist nicht möglich. Wenn Beratungsstellen nicht überwiegend zu Menschenhandel beraten und die Finanzierung für Fachberatung zu Menschenhandel nicht separat ausgewiesen werden konnte, wurde die Gesamtförderung nicht berücksichtigt, dies ist etwa für einige Arbeitsrechtliche Beratungsstellen der Fall. Zudem unterscheidet sich die Finanzierung

einzelner FBS in Hinblick darauf, welche Aktivitäten und Sachkosten damit abgedeckt werden, d.h. ob beispielsweise der Unterhalt einer Schutzunterkunft oder die Durchführung von Präventionsmaßnahmen durch die Förderung abgedeckt werden oder ob hierfür zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Dies schränkt die Vergleichbarkeit der Zahlen ein. Die Angaben zur Finanzierung enthalten in einigen Ländern zudem ESF-Mittel, die durch die Länder verwaltet werden.

12-P-03	Anzahl der Plätze in staatlich finanzierten spezialisierten Schutzunterkünften
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 12 Abs. 1 Buchst. a</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 11 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 5a</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 152–155</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 150, GRETA (2019), Ziff. 147, 170; GRETA (2024), Ziff. 202, 211.</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Angemessene und sichere Unterkunft
Definition	<p>Unter spezialisierten Schutzeinrichtungen werden Wohnungen oder andere Unterbringungsmöglichkeiten verstanden, die speziell für die Unterbringung von Betroffenen von Menschenhandel vorgesehen sind und deren Sicherheitsvorkehrungen der besonderen Gefährdungssituation der Betroffenen entsprechen. Hotels, Unterkünfte für obdachlose oder für geflüchtete Menschen fallen nicht in diese Kategorie.</p>
Interpretation	<p>Der Indikator ist ein Prozessindikator, der die kontinuierlichen Bemühungen erfasst, angemessene und sichere Unterkünfte für Betroffene von Menschenhandel bereitzustellen. Für die Beurteilung des Umsetzungsstands wird beobachtet, wie sich die Anzahl der verfügbaren Plätze (Betten) über Zeit entwickelt.</p>
Datenquelle	DIMR Monitor (2024): Angaben der Länder. Bundesweite Datenerhebung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel
Turnus	Die Daten werden in einem zweijährigen Turnus erhoben.
Berechnung	<p>Der Indikator wird als Gesamthöhe der Betten in spezialisierten Schutzeinrichtungen je Bundesland berechnet. Dabei werden auch Betten einberechnet, die Kindern von Betroffenen oder anderen Begleitpersonen zur Verfügung stehen. Zudem erfolgt eine Auswertung nach der Art der Finanzierung der Schutzeinrichtungen, der Zielgruppen der Unterkünfte sowie der Anzahl der finanzierten Vollzeitäquivalente für Beratung in den Schutzeinrichtungen. Aus der Europaratskonvention und der EU-Richtlinie ergeben sich keine Vorgaben zur Anzahl der notwendigen Plätze je Einwohner*in, die zur Beurteilung des Umsetzungsstands herangezogen werden können.</p>
Disaggregation	Die Daten werden nach Bundesländern aufgeschlüsselt.
Einschränkungen	<p>Die Anzahl der Betten lässt nur eingeschränkt Aussagen über die Kapazitäten der Einrichtungen zu, da Betten teilweise ausschließlich durch Kinder belegt werden können und Mehrbettzimmer aufgrund der persönlichen Situation von Betroffenen ggf. nicht ganz ausgelastet werden.</p>

12-P-04 Anzahl der Plätze in Frauenschutzeinrichtungen	
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 12 Abs. 1 Buchst. a</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 11 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 5a</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 152–155</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 150, GRETA (2019), Ziff. 147, 170; GRETA (2024), Ziff. 202, 211</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Angemessene und sichere Unterkunft
Definition	Unter Frauenschutzeinrichtungen fallen Frauenhäuser, Schutz- und Zufluchtswohnungen sowie Clearingstellen für Frauen. ⁷
Interpretation	Der Indikator ist ein Prozessindikator, der die kontinuierlichen Bemühungen erfasst, angemessene und sichere Unterkünfte für gewaltbetroffene Frauen, darunter Betroffene von Menschenhandel, bereitzustellen. Für die Beurteilung des Umsetzungsstands wird beobachtet, wie sich die Anzahl der verfügbaren Plätze über Zeit entwickelt.
Datenquelle	<p>Für das Jahr 2022 wurden die Daten der durch das BMFSFJ in Auftrag gegebenen Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt verwendet.⁸</p> <p>Die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des Deutschen Instituts für Menschenrechte hat hierzu im Jahr 2024 ebenfalls erstmals Daten erhoben. Künftig werden diese Daten für den Indikator herangezogen.</p>
Turnus	Der Indikator wird in einem zweijährigen Turnus aktualisiert.
Berechnung	Der Indikator wird als Gesamthöhe der Plätze in Frauenschutzeinrichtungen je Bundesland berechnet. Dabei wird die Gesamtzahl der Plätze für Frauen sowie der Plätze für die Kinder der Frauen berechnet. Darunter wurden auch Einrichtungen für Betroffene von Menschenhandel erfasst, weshalb es zu Überschneidungen mit den oben dargestellten Angaben der Länder zu spezialisierten Schutzwohnungen kommt. ⁹
Disaggregation	Die Daten werden nach Bundesländern sowie nach Datengebern (Bundesländer / Einrichtungen) aufgeschlüsselt dargestellt.
Einschränkungen	Nicht alle Plätze in Frauenschutzeinrichtungen stehen auch für die Unterbringung Betroffener von Menschenhandel zur Verfügung. Die Anzahl der Plätze in Frauenschutzeinrichtungen bildet somit nur eingeschränkt die Kapazitäten zur Unterbringung Betroffener von Menschenhandel ab.

⁷ Ruschmeier u.a. (2024), S. 28.

⁸ Ebd.

⁹ Sie unter anderem ebd., S. 118, Fußnote 205.

12-P-05	Höhe der Landesfinanzierung zur Unterstützung Betroffener im Einzelfall
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 12 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 1 Buchst. b und Abs. 1 Buchst. c</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 11 Abs. 1, Abs. 5</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 149, 152–155, 157, 158, 167</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 150, GRETA (2019), Ziff. 138, 147, 170; GRETA (2024), Ziff. 202, 211</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Angemessene und sichere Unterkunft, Lebensunterhalt und materielle Hilfe, Medizinische Notversorgung, Verdolmetschung und Übersetzung
Definition	Der Indikator bezieht sich auf finanzielle Mittel, auf die FBS für die Unterstützung Betroffener von Menschenhandel im Einzelfall zugreifen können und die durch Bund und Länder bereitgestellt oder verwaltet wurden (z.B. im Rahmen des Europäischen Sozialfonds oder des Inneren Sicherheitsfonds).
Interpretation	Der Indikator ist ein Prozessindikator, der die kontinuierlichen Bemühungen erfasst, Unterstützung für Betroffene von Menschenhandel in Form von Unterkunft, Lebensunterhalt und materieller Hilfe, medizinischer Versorgung und Sprachmittlung zu gewährleisten. Für die Beurteilung des Umsetzungsstands wird beobachtet, inwiefern in allen Bundesländern Mittel zur Verfügung stehen, die für alle genannten Zwecke eingesetzt werden können.
Datenquelle	DIMR Monitor (2024): Angaben der Länder. Bundesweite Datenerhebung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel
Turnus	Die Daten werden in einem zweijährigen Turnus erhoben.
Berechnung	Der Indikator stellt das Vorhandensein von Mitteln für die Zwecke Unterbringung, Alimentierung, medizinische Versorgung und Sprachmittlung sowie die Höhe der bewilligten Mittel pro Jahr dar. Zudem erfolgt eine Auswertung nach der Art der Finanzierung und den Mittelgebern.
Disaggregation	Die Daten werden nach Bundesländern aufgeschlüsselt dargestellt.
Einschränkungen	Welche konkreten Voraussetzungen für die Mittelverwendung bestehen und wo diese verbindlich geregelt werden, unterscheidet sich je nach Bundesland und Förderung. Somit kann auch der effektive Zugang zu Unterstützung im Einzelfall variieren. Angaben hierzu wurden von der Berichterstattungsstelle nicht erfasst.

12-P-06	Höhe der Finanzierung für psychotherapeutische Angebote für Geflüchtete
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 12 Abs. 1 Buchst. a</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 11 Abs. 1, 2, 5 und 7, Art. 14 Abs. 1</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 68, 150, 152–153, 156</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 139, 150; GRETA (2019), Ziff. 148; GRETA (2024), Ziff. 57–58, 61-62</p>
Handlungsfelder (Attribute)	Psychologische Hilfe
Definition	Der Indikator bezieht sich auf die Finanzierung der Mitgliedszentren der Bundesarbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF) und umfasst den Anteil der staatlichen Finanzierungsquellen sowie das durchschnittliche Budget unter allen PSZ.
Interpretation	Der Indikator ist ein Prozessindikator, der die kontinuierlichen Bemühungen erfasst, eine psychotherapeutische Versorgung auch für geflüchtete Betroffene von Menschenhandel, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, zu sichern. Für die Beurteilung des Umsetzungsstands wird beobachtet, wie sich der Anteil der staatlichen Finanzierung von PSZ und das durchschnittliche Budget, das den Zentren zur Verfügung steht, über Zeit entwickeln.
Datenquelle	Die Daten werden den jährlich veröffentlichten Versorgungsberichten der BAfF entnommen.
Turnus	Der Indikator wird in einem zweijährigen Turnus aktualisiert.
Berechnung	Dargestellt werden die Anteile einzelner Finanzierungsquellen sowie das durchschnittliche Budget der PSZ.
Disaggregation	Es erfolgt keine Disaggregation.
Einschränkungen	Nach Angaben der BAfF variieren die Finanzierungsstrukturen und Budgets der einzelnen Zentren stark. Die durchschnittlichen Angaben sind daher nur eingeschränkt aussagekräftig in Bezug auf die Versorgungslage insgesamt. Auch eine Aufschlüsselung nach Bundesländern ist nicht möglich.

2.5 Erholungs- und Bedenkzeit (Artikel 13)

13-E-01	Anzahl der gewährten Bedenk- und Stabilisierungsfristen
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 13 Abs. 1</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 11 Abs. 2, 6 EU-RL i.V.m. Art. 6 RL 2004/81/EG</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 172–178</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 158; GRETA (2019), Ziff. 184–185; GRETA (2024) Ziff. 217</p>
Attribut(e)	Erholungs- und Bedenkzeit
Definition	Der Indikator bezieht sich auf die Anzahl der Betroffenen von Menschenhandel, denen eine verlängerte Ausreisefrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG in Form einer Grenzübertrittsbescheinigung oder einer Duldung gesetzt wurde.
Interpretation	<p>Der Indikator ist ein Ergebnisindikator, der die Ergebnisse der Bemühungen erfasst, eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen zu gewährleisten, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass es sich um eine von Menschenhandel betroffene Person handelt.</p> <p>Für eine Bewertung des Umsetzungsstandes wird die Entwicklung der Anzahl der Personen, denen eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist erteilt wurde, über Zeit beobachtet.</p>
Datenquelle	Für den ersten Berichtszeitraum 2020–2022 standen nur Daten des Landesamts für Einwanderung für Berlin zur Verfügung (DIMR Monitor 2024: Angaben des Landesamts für Einwanderung)
Turnus	Die Daten werden in einem zweijährigen Turnus erhoben.
Berechnung	Dargestellt wird die Anzahl der Personen, denen im Berichtsjahr eine verlängerte Ausreisefrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG gesetzt wurde. Zudem erfolgt eine Auswertung nach Ausbeutungsform, Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit.
Disaggregation	Es erfolgt eine Aufschlüsselung nach Jahren und Bundesländern.
Einschränkungen	Der Indikator erfasst nur die Erteilung verlängerter Ausreisefristen von ausreisepflichtigen Betroffenen, die Drittstaatsangehörige sind. Der Indikator gibt keinen Aufschluss darüber, ob Betroffene während der verlängerten Ausreisefrist Unterstützungsleistungen entsprechend Art. 12 der Europaratskonvention gegen Menschenhandel erhalten.

2.6 Aufenthaltstitel (Artikel 14)

14-E-01	Anzahl der erteilten Aufenthaltstitel für Betroffene von Menschenhandel
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 14 Abs. 1</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): –</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 180–188</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 169, 171; GRETA (2019), Ziff. 195; GRETA (2024), Ziff. 221</p>
Attribut(e)	Verlängerbarer Aufenthaltstitel
Definition	Der Indikator bezieht sich auf erteilte Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a und § 25 Abs. 4b AufenthG.
Interpretation	Der Indikator ist ein Ergebnisindikator, der die Ergebnisse der Bemühungen erfasst, die Erteilung verlängerbarer Aufenthaltstitel für Betroffene, deren Aufenthalt für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist, zu gewährleisten. Für eine Bewertung des Umsetzungsstandes wird die Entwicklung der Anzahl der Personen mit einem entsprechenden Titel über Zeit beobachtet.
Datenquelle	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2024: Auswertung aus dem Ausländerzentralregister zu den Stichtagen 31.12. der Jahre 2017 bis 2023. BAMF-Ausländerzentralregister und BAMF-Forschungsdatenzentrum.
Turnus	Die Zahl wird jährlich zum Stichtag 31.12. aus dem Ausländerzentralregister (AZR) entnommen und an die Berichterstattungsstelle übermittelt.
Berechnung	Dargestellt wird die Anzahl der Personen, die zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Berichtsjahrs einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a oder § 25 Abs. 4b AufenthG innehaben, sowie die Anzahl der Personen, denen der jeweilige Titel innerhalb des Jahres erstmalig erteilt wurde. Zudem erfolgt eine Auswertung nach der Art des Titels sowie den Merkmalen Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Betroffenen.
Disaggregation	Die Daten werden nach Jahren und Bundesländern aufgeschlüsselt dargestellt.
Einschränkungen	Ausländische Staatsbürger*innen, die in Deutschland in einem auffälligen Missverhältnis zu deutschen Arbeitnehmer*innen und ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt wurden, ohne Opfer von Menschenhandel zu sein (Straftaten nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes), können einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4b AufenthG erhalten. Auch Betroffene von Menschenhandel, die ohne Aufenthaltstitel beschäftigt wurden (§ 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG, § 15a AÜG), können einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4b AufenthG erhalten. Anders als bei § 25 Abs. 4a AufenthG lassen sich Inhaber*innen eines Titels nach § 25 Abs. 4b AufenthG nicht ohne weiteres als Betroffene von Menschenhandel einordnen. Es ist

jedoch davon auszugehen, dass eine Schnittmenge mit Betroffenen von Menschenhandel besteht, insbesondere weil in Fällen von Menschenhandel oft auf leichter nachweisbare Straftatbestände ausgewichen wird. Andere (insbesondere humanitäre) Aufenthaltstitel, die Betroffenen von Menschenhandel erteilt wurden, werden nicht abgebildet, da das Merkmal „Betroffene von Menschenhandel“ nicht im AZR erfasst wird. Die Ausbeutungsform lässt sich dem AZR ebenfalls nicht entnehmen. Aufgrund der hohen Sensibilität von Informationen zur Ausbeutungsform und dem Merkmal „Betroffene von Menschenhandel“ und den daraus resultierenden besonders hoher Anforderungen an den Datenschutz wird eine Aufnahme dieser Informationen in das AZR nicht empfohlen.

14-E-02	Anzahl der Betroffenen von Menschenhandel, deren Aufenthaltstitel verlängert wurde
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 14 Abs. 1</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): –</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 180–188</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 169, 171; GRETA (2019), Ziff. 195; GRETA (2024), Ziff. 221</p>
Attribut(e)	Verlängerbarer Aufenthaltstitel
Definition	Der Indikator bezieht sich auf die Anzahl der Betroffenen von Menschenhandel, deren Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a oder § 25 Abs. 4b AufenthG im Anschluss an den Abschluss des Strafverfahrens nach § 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG verlängert wurde.
Interpretation	Der Indikator ist ein Ergebnisindikator, der die Ergebnisse der Bemühungen erfasst, die Erteilung verlängerbarer Aufenthaltstitel für Betroffene zu gewährleisten, deren Aufenthalt für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist. Für eine Bewertung des Umsetzungsstandes wird die Anzahl der Betroffenen von Menschenhandel, deren Aufenthaltstitel im Anschluss an das Strafverfahren verlängert wurde, über Zeit beobachtet.
Datenquelle	(Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2024): Auswertung aus dem Ausländerzentralregister zu den Stichtagen 31.12. der Jahre 2017 bis 2023. BAMF-Ausländerzentralregister und BAMF-Forschungsdatenzentrum.
Turnus	Die Zahl wird jährlich zum Stichtag 31.12. aus dem Ausländerzentralregister entnommen und an die Berichterstattungsstelle übermittelt.
Berechnung	Dargestellt wird die Gesamtzahl der Personen, die zum Stichtag 31.12.2023 im Ausländerzentralregister erfasst waren und in der Vergangenheit einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a oder § 25 Abs. 4b AufenthG innehatten.
Disaggregation	Die Daten werden nach aktuellen Aufenthaltstiteln aufgeschlüsselt.
Einschränkungen	Für wie viele Personen nach Abschluss des Strafverfahrens der Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG verlängert wurde, lässt sich anhand der Daten im Ausländerzentralregister nicht auswerten. Es wird lediglich abgebildet, wie vielen Personen im Anschluss ein Aufenthaltstitel aus anderen Gründen erteilt wurde.

2.7 Entschädigung (Artikel 15)

15-E-01	Anzahl positiv beschiedener Anträge auf Prozesskostenhilfe
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 15 Abs. 2</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 12 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 195–196</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 180; GRETA (2019), Ziff. 200; GRETA (2024), Ziff. 48, 50–51, 56</p>
Attribut(e)	(unentgeltlicher) Rechtsbeistand
Definition	<p>Der Indikator bezieht sich auf die Bewilligung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe für Betroffene von Menschenhandel nach § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO für das zivilrechtliche Verfahren; § 404 Abs. 5 S. 1 StPO i.V.m. § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO für das Adhäsionsverfahren im Rahmen des Strafverfahrens; § 73a SGG für Verfahren vor den Sozialgerichten; § 11a ArbGG für Verfahren vor den Arbeitsgerichten sowie § 397a Abs. 2 StPO für Nebenkläger*innen.</p>
Interpretation	<p>Der Indikator ist ein Ergebnisindikator, der die Ergebnisse der Bemühungen erfasst, das Recht der Betroffenen auf anwaltlichen Beistand und auf unentgeltlichen Rechtsbeistand durchzusetzen. Eine Beurteilung im Hinblick auf den Umsetzungsstand erfolgt anhand der Entwicklung der Anzahl der positiv beschiedenen Anträge über Zeit. Art. 15 Abs. 2 gibt den Betroffenen nicht automatisch ein Recht auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Es obliegt jeder Vertragspartei zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Betroffene einen solchen Beistand erhalten.</p>
Datenquelle	Keine Daten verfügbar
Berechnung	
Turnus	
Disaggregation	
Einschränkungen	

15-E-02	Anzahl der Adhäsionsverfahren, in denen Schmerzensgeld oder Schadensersatz zugesprochen wurde
Attribut(e)	Entschädigung durch den*die Täter*in
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 15 Abs. 3</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 17</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 197</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 172; GRETA (2019), Ziff. 208, 209; GRETA (2024), Ziff. 80</p>
Attribut(e)	Entschädigung durch den*die Täter*in
Definition	Der Indikator bezieht sich auf die Anzahl der Adhäsionsverfahren im Rahmen des Strafverfahrens gemäß §§ 403 ff. StPO, in denen Betroffenen von Menschenhandel im Berichtszeitraum Schmerzensgeld oder Schadensersatz zugesprochen wurde.
Interpretation	Der Indikator ist ein Ergebnisindikator, der die Ergebnisse der Bemühungen erfasst, das Recht der Betroffenen auf Entschädigung durch den*die Täter*in durchzusetzen. Eine Beurteilung im Hinblick auf den Umsetzungsstand erfolgt anhand der Entwicklung der Anzahl der Verfahren, in denen Schmerzensgeld oder Schadensersatz zugesprochen wurden, über Zeit.
Datenquelle	Keine Daten verfügbar
Berechnung	
Turnus	
Disaggregation	
Einschränkungen	

15-E-03	Anzahl der Verfahren, in denen vor einem Zivilgericht Schmerzensgeld oder Schadensersatz zugesprochen wurde
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 15 Abs. 3 EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 17 Erläuternder Bericht: Ziff. 197 Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 172; GRETA (2019), Ziff. 208, 209; GRETA (2024), Ziff. 80</p>
Attribut(e)	Entschädigung durch den*die Täter*in
Definition	Der Indikator bezieht sich auf die Anzahl der zivilrechtlichen Verfahren, in denen Betroffenen von Menschenhandel im Berichtszeitraum Schmerzensgeld oder Schadensersatz für die ihnen widerfahrenen Rechtsverletzungen zugesprochen wurden.
Interpretation	Der Indikator ist ein Ergebnisindikator, der die Ergebnisse der Bemühungen erfasst, das Recht der Betroffenen auf Entschädigung durch den*die Täter*in durchzusetzen. Eine Beurteilung im Hinblick auf den Umsetzungsstand erfolgt anhand der Entwicklung der Anzahl der Verfahren, in denen Schmerzensgeld oder Schadensersatz zugesprochen wurden, über Zeit.
Datenquelle	Keine Daten verfügbar
Berechnung	
Turnus	
Disaggregation	
Einschränkungen	

15-E-04	Anzahl der Verfahren, in denen vor einem Arbeitsgericht Lohnansprüche oder arbeitsrechtliche Ansprüche aus einer Vertragsverletzung zugesprochen wurden
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 15 Abs. 3</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 17</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 197</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 172; GRETA (2019), Ziff. 208–209; GRETA (2024), Ziff. 80</p>
Attribut(e)	Entschädigung durch den*die Täter*in
Definition	Der Indikator bezieht sich auf die Anzahl der arbeitsrechtlichen Verfahren, in denen Betroffenen von Menschenhandel im Berichtszeitraum vor einem Arbeitsgericht Lohnansprüche oder arbeitsrechtliche Ansprüche aus einer Vertragsverletzung zugesprochen wurden.
Interpretation	Der Indikator ist ein Ergebnisindikator, der die Ergebnisse der Bemühungen erfasst, das Recht der Betroffenen auf Entschädigung durch den*die Täter*in durchzusetzen. Eine Beurteilung im Hinblick auf den Umsetzungsstand erfolgt anhand der Entwicklung der Anzahl der Verfahren, in denen Ansprüche zugesprochen wurden, über Zeit.
Datenquelle	Keine Daten verfügbar
Berechnung	
Turnus	
Disaggregation	
Einschränkungen	

15-E-05	Anzahl positiv beschiedener Anträge auf Entschädigung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 15 Abs. 4</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 17</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 198</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 172, 181; GRETA (2019), Ziff. 208; GRETA (2024), Ziff. 78, 80</p>
Attribut(e)	Entschädigung durch den Staat
Definition	<p>Der Indikator bezieht sich auf die Anzahl der Anträge von Betroffenen von Menschenhandel auf Entschädigung nach dem sozialen Entschädigungsrecht im Berichtszeitraum. Bis zum 31.12.2023 bezog sich die Anzahl der positiv beschiedenen Anträge auf Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Seit dem 01.01.2024 bezieht sich die Anzahl der positiv beschiedenen Anträge auf Anträge nach dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts im SGB XIV.</p>
Interpretation	<p>Der Indikator ist ein Ergebnisindikator, der die Ergebnisse der Bemühungen erfasst, das Recht der Betroffenen auf Entschädigung durch den Staat durchzusetzen. Eine Beurteilung im Hinblick auf den Umsetzungsstand erfolgt anhand der Entwicklung der Anzahl der positiv beschiedenen Anträge über Zeit.</p>
Datenquelle	Keine Daten verfügbar
Berechnung	
Turnus	
Disaggregation	
Einschränkungen	

15-E-06	Durchschnittlicher Zeitraum zwischen Antragstellung und Auszahlung der Entschädigung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht
Grundlage	<p>Europaratskonvention gegen Menschenhandel: Art. 15 Abs. 4</p> <p>EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RL 2011/36/EU und (EU) 2024/1712): Art. 17</p> <p>Erläuternder Bericht: Ziff. 198</p> <p>Empfehlungen der Expert*innengruppe GRETA: GRETA (2015), Ziff. 179, 181; GRETA (2019), Ziff. 208; GRETA (2024), Ziff. 78, 80</p>
Attribut(e)	Entschädigung durch den Staat
Definition	<p>Der Indikator bezieht sich auf die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen von Betroffenen von Menschenhandel auf Entschädigung nach dem sozialen Entschädigungsrecht im Berichtszeitraum. Dies umfasst den Zeitraum von der Antragstellung bis zur Auszahlung der Entschädigung bzw. dem Ablehnungsbescheid. Bis zum 31.12.2023 bezieht sich die Anzahl der positiv beschiedenen Anträge auf das Opferentschädigungsgesetz (OEG), ab dem 01.01.2024 bezieht sich die Anzahl der positiv beschiedenen Anträge auf das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts im SGB XIV.</p>
Interpretation	<p>Der Indikator ist ein Ergebnisindikator, der die Ergebnisse der Bemühungen erfasst, das Recht der Betroffenen auf Entschädigung durch den Staat durchzusetzen. Eine Beurteilung im Hinblick auf den Umsetzungsstand erfolgt anhand der Entwicklung der Länge des Zeitraums über Zeit.</p>
Datenquelle	Keine Daten verfügbar
Berechnung	
Turnus	
Disaggregation	
Einschränkungen	

3 Literatur

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2024): Auswertung aus dem Ausländerzentralregister zu den Stichtagen 31.12. der Jahre 2017 bis 2023. BAMF-Ausländerzentralregister und BAMF-Forschungsdatenzentrum.

Deutscher Bundestag (20.09.2018): Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Drucksache 19/4517.

DIMR Monitor (2024): Befragung zur Umsetzung der Europaratskonvention gegen Menschenhandel bei Bund, Ländern und Zivilgesellschaft, 2024

GRETA, Group of Experts on Action Against Trafficking in Human Beings (2015): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. First evaluation round. Nichtamtliche Übersetzung. Straßburg: Europarat

GRETA, Group of Experts on Action Against Trafficking in Human Beings (2019): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Second Evaluation Round. Straßburg: Europarat. <https://rm.coe.int/greta-2019-07-fgr-deu-en/1680950011> (abgerufen am 07.12.2021)

GRETA, Group of Experts on Action Against Trafficking in Human Beings (2024): Evaluation Report - Germany. Third evaluation round Access to justice and effective remedies for victims of trafficking in human beings. Straßburg: Europarat. <https://rm.coe.int/greta-evaluation-report-on-germany-third-evaluation-round-focus-access/1680b04977> (abgerufen am 10.07.2024)

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (2022): National referral mechanisms. Joining efforts to protect the rights of trafficked persons ; a practical handbook, Second edition. Warschau: OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR). https://www.osce.org/files/f/documents/f/5/510551_2.pdf (abgerufen am 12.04.2024)

Ruschmeier, René u.a. (2024): Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt: Kienbaum Consultants International GmbH